



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

**Dritte Satzung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung  
zum Magister Artium (Magisterprüfung) des Fachbereichs  
3 - Sprach- und Literaturwissenschaften - der Universität  
- Gesamthochschule - Paderborn**

**Universität Paderborn**

**Paderborn, 1990**

**urn:nbn:de:hbz:466:1-26717**



# Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Dritte Satzung  
zur Änderung der Ordnung  
für die Prüfung zum Magister Artium (Magisterprüfung)  
des Fachbereichs 3 - Sprach- und Literaturwissenschaften -  
der Universität - Gesamthochschule - Paderborn  
Vom 21. Mai 1990

Satzung  
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung  
für den Ergänzungsstudiengang Elektrotechnik  
an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn  
Vom 18. Mai 1990

Zweite Satzung  
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den  
integrierten Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen  
an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn  
Vom 8. Juni 1990

31. August 1990

Jahrgang 1990  
Nr.: 18

**Dritte Satzung  
zur Änderung der Ordnung  
für die Prüfung zum Magister Artium (Magisterprüfung)  
des Fachbereichs 3 - Sprach- und Literaturwissenschaften -  
der Universität - Gesamthochschule - Paderborn  
Vom 21. Mai 1990**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Universität - Gesamthochschule - Paderborn die folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium (Magisterprüfung) des Fachbereichs 3 - Sprach- und Literaturwissenschaften - der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 21. März 1985 (GABI. NW. S. 373), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. März 1989 (GABI. NW. S. 219), wird wie folgt geändert:

In § 11 Abs. 3 wird als neues Nebenfach angefügt:

„Medienwissenschaft“.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1989 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABI. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs 3 - Sprach- und Literaturwissenschaften - vom 21. 2. 1990 und des Senats der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 4. 4. 1990 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. 4. 1990 - II A 6-8124.47.

Paderborn, den 21. Mai 1990

Der Rektor  
der Universität - Gesamthochschule - Paderborn  
Universitätsprofessor Dr. H.-D. Rinkens

**Satzung  
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung  
für den Ergänzungsstudiengang Elektrotechnik  
an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn  
Vom 18. Mai 1990**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Universität - Gesamthochschule - Paderborn die folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Diplomprüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Elektrotechnik an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 3. Oktober 1986 (GABI. NW. S. 657) wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 2 wird das Fach „Spezielle Methoden der Elektrotechnik“ ersetzt durch das Fach „Grundlagen der Signal- und Systemtheorie“.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1989 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABI. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs 14 - Elektrotechnik vom 5. 2. 1990 und des Senats der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 4. 4. 1990 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. 5. 1990 - II A 6-8124.11.1.

Paderborn, den 18. Mai 1990

Der Rektor  
der Universität - Gesamthochschule - Paderborn  
Universitätsprofessor Dr. H.-D. Rinkens

**Zweite Satzung  
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung  
für den integrierten Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen  
an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn  
Vom 8. Juni 1990**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Universität - Gesamthochschule - Paderborn die folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 5. September 1986 (GABI. NW. S. 597), geändert durch Satzung vom 26. August 1987 (GABI. NW. S. 584), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
„Gelten danach alle Fachprüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung als erbracht, wird eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt.“  
Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.
  - b) In Absatz 4 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:  
„Die Anerkennung einer Diplomarbeit erfolgt nicht, wenn sie in einem anderen abgeschlossenen Verfahren vorgelegen und zur Verleihung eines Diplomgrades geführt hat. Eine Anrechnung als wirtschaftswissenschaftliche Seminararbeit bzw. ingenieurwissenschaftliche Studienarbeit ist möglich.“
2. In § 10 Abs. 1 Nr. 5.2 wird das Fach „Baulemente und Grundschaltungen A, B“ ersetzt durch das Fach „Baulemente und Grundschaltungen II“.
3. In § 12 Abs. 3 wird das Fach „Spezielle Methoden der Elektrotechnik“ ersetzt durch das Fach „Grundlagen der Signal- und Systemtheorie“ und das Fach „Baulemente und Grundschaltungen A, B“ ersetzt durch das Fach „Baulemente und Grundschaltungen II“.
4. § 19 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Nr. 8 wird beim ersten Spiegelstrich die Zahl „6“ ersetzt durch die Zahl „7“ und werden beim zweiten Spiegelstrich die Zahlen „4“ bzw. „6“ ersetzt durch die Zahlen „5“ bzw. „7“.
  - b) In Absatz 3 werden die Nummern 9 und 10 ersetzt durch folgende Nummer 9:  
„9. zwei aus folgenden Fächern nach Wahl des Kandidaten:
    - Operations Research
    - Informatik
    - Arbeitswissenschaft.“
  - c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Mit Zustimmung des jeweiligen Fachbereiches können auch andere Wahlpflichtfächer und Integrationsfächer gewählt werden, wenn sie in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Hauptstudium stehen und die für das Studium geeignete Vertretung des Faches vom Fachbereichsrat des maßgebenden Fachbereichs festgestellt worden ist.“  
Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.
  - d) In Absatz 5 (neu) Satz 1 wird das Zitat „9 und 10“ ersetzt durch das Zitat „und 9“.
5. In § 25 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „Abs. 3 Nrn. 5 bis 8 genannten Fach“ die Worte „sowie in § 19 Abs. 2 Nr. 9 und § 19 Abs. 3 Nr. 9 genannten Fach“ eingefügt.

## Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1989 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fachbereichsräte der Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften vom 25. 4. 1990, Maschinentechnik vom 2. 5. 1990, Elektrotechnik vom 26. 3. 1990 und des Senats der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 7. 2. 1990 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. 5. 1990 - II A 6-8124.42.1.

Paderborn, den 8. Juni 1990

Der Rektor  
der Universität - Gesamthochschule - Paderborn  
Universitätsprofessor Dr. H.-D. Rinkens